

(4) Für die volkseigenen Handelsbetriebe wird die Form der Abrechnung durch die Vereinigung Volkseigener Handel geregelt.

(5) Die Vereinigung Volkseigener Betriebe, Vereinigung Volkseigener Handel und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu der monatlichen Industrierichterstattung/Handelsberichterstattung die Höhe der errichteten besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe getrennt von der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe für die abgesetzte Warenproduktion und die von den Betrieben verrechnete bzw. an die Betriebe gezahlte besondere produktgebundene Preisstützung getrennt von der produktgebundenen Preisstützung für die abgesetzte Warenproduktion nachzuweisen.

### §3

(1) Zur Sicherung der Liquidität haben die Betriebe das Recht, die besondere produktgebundene Preisstützung mit der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgabe der abgesetzten Warenproduktion oder Leistungen bei den fälligen Zahlungen miteinander zu verrechnen.

(2) Die Betriebe haben bei einer Verrechnung der Zahlungen mit den besonderen produktgebundenen Preisstützungen nach Abs. 1 auf den Überweisungsaufträgen folgende Angaben zu machen:

#### Produktionsbetriebe

- a) Produktionsabgabe vom.....bis.....
- b) ./ Produktionsabgabe für Export
- c) + besondere Produktionsabgabe
- d) ./ besondere produktgebundene Preisstützung.

#### Handelsbetriebe

- a) Handelsabgabe vom ..... bis .....
- b) Verbrauchsabgabe vom.....bis.....
- c) ./ Verbrauchsabgabe für Export
- d) + besondere Verbrauchsabgabe
- e) ./ besondere produktgebundene Preisstützung.

(3) Soweit die fällige Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgabe sowie die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe bei den Betrieben nicht zur Verrechnung der Ansprüche auf besondere produktgebundene Preisstützung ausreicht, erhalten die Betriebe Zuführungen von der Vereinigung Volkseigener Betriebe, Vereinigung Volkseigener Handel oder den Wirtschaftsräten der Bezirke.

### §4

(1) Die Vereinigung Volkseigener Betriebe, Vereinigung Volkseigener Handel und die Wirtschaftsräte der Bezirke führen den ihnen zugeordneten Betrieben die besonderen produktgebundenen Preisstützungen zu, soweit nach § 3 Abs. 3 ein Ausgleich erforderlich wird.

(2) Die Zahlungen an die volkseigenen Produktionsbetriebe nach Abs. 1 erfolgen aus dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“. Die Einschränkung über die Verfügung der eingegangenen Beträge auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ nach § 8 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 657) und nach § 7 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 61) sind insoweit nicht mehr anzuwenden. Die Aufhebung der Einschränkung über die Verfügung der eingegangenen Beträge auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ gilt auch für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (mit wirtschaftlicher Rechnungsführung), die anderen Bereichen zugeordnet sind.

(3) Die Zahlungen an die Volkseigenen Handelsbetriebe nach Abs. 1 erfolgen aus dem Konto „Handels- und andere Abgaben“. Die Einschränkung über die Verfügung der eingegangenen Beträge auf dem Konto „Handels- und andere Abgaben“ ist entsprechend Abs. 2 nicht mehr anzuwenden.

### Abrechnung und Finanzierung von Preisdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft

### §5

(1) Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft haben die besondere Verbrauchsabgabe und die besondere produktgebundene Preisstützung voneinander getrennt und getrennt von der Verbrauchsabgabe und produktgebundenen Preisstützung für die abgesetzte Warenproduktion im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Über die im Laufe eines Monats entstandene besondere Verbrauchsabgabe und besondere produktgebundene Preisstützung haben die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft bis zum 15. des folgenden Monats an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Abrechnung einzureichen. Die Abrechnung ist nach Form und Inhalt so aufzustellen, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Preisdifferenz, die als besondere Verbrauchsabgabe abzuführen ist;
- b) Preisdifferenz, für die ein Anspruch auf Zuführung als besondere produktgebundene Preisstützung besteht.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bestimmt die Form der Abrechnung.

### §6

(1) Zur Sicherung der Liquidität der Betriebe kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft berechtigen, die besondere produktgebundene Preisstützung mit der besonderen Verbrauchsabgabe und der Verbrauchsabgabe für die abgesetzte Warenproduktion bei den fälligen Zahlungen miteinander zu verrechnen.